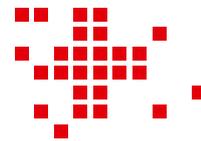
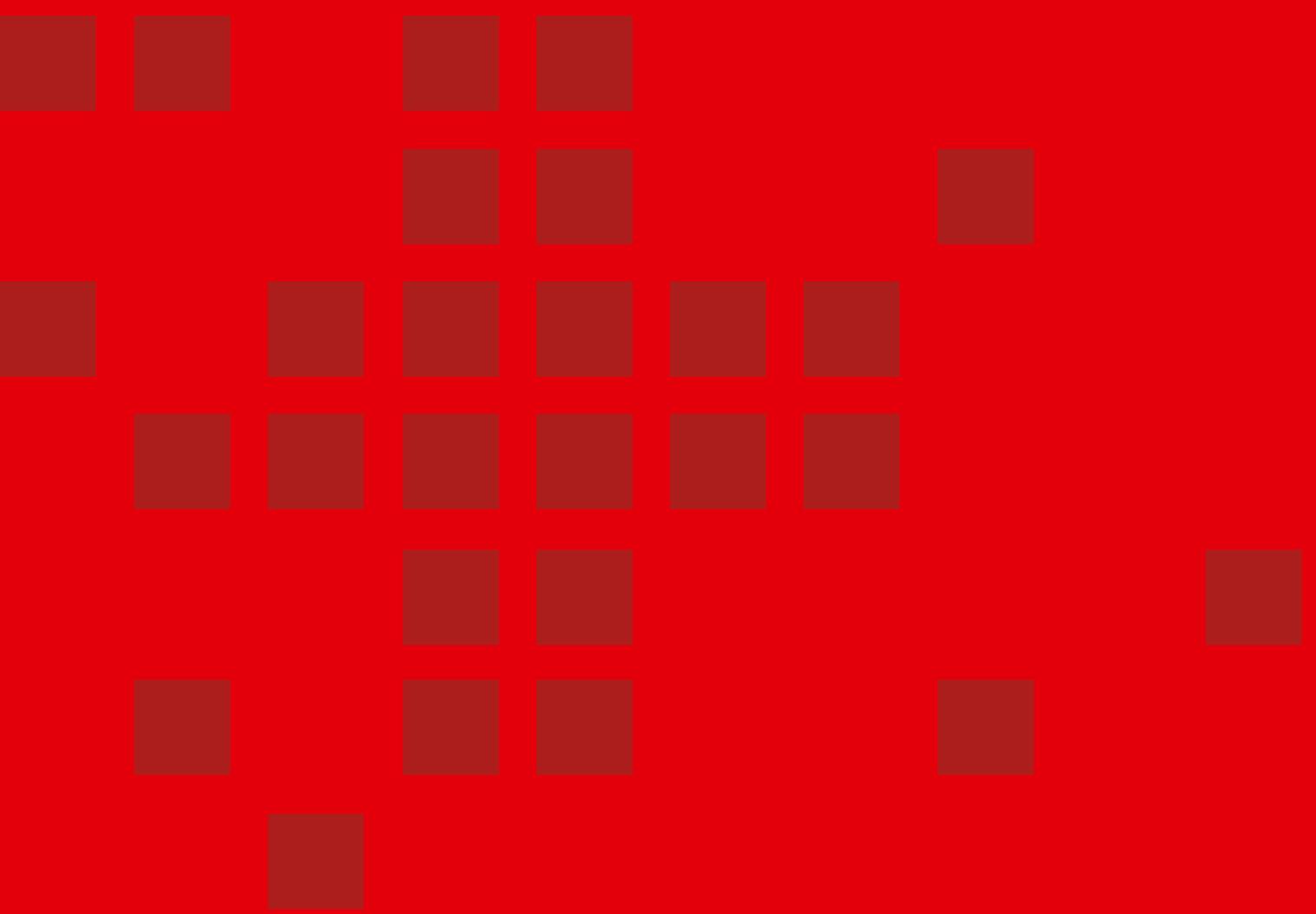


# Richtlinie für Feuerwehr- zufahrten, Bewegungs- und Stellflächen

Feuerwehr Koordination Schweiz FKS



FKS CSSP CSP



Version 2.0 vom 14.11.2024  
Copyright © by  
Feuerwehr Koordination Schweiz FKS  
Christoffelgasse 7  
CH-3011 Bern  
Tel. +41 31 50 51 118  
[www.feukos.ch](http://www.feukos.ch)

Gestaltung und Druckvorstufe:  
weiss communication+design ag  
Ländtestrasse 5  
CH-2501 Biel-Bienne  
Tel. +41 32 328 11 11  
[www.wcd.ch](http://www.wcd.ch)

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Begriffe</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Allgemeine Anforderungen</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Feuerwehzufahrten</b>	<b>6</b>
5.1	Breiten, Kurven, Höhen	6
5.2	Steigung, Steigungsänderung und Gefälle	7
5.3	Fahrspuren	8
5.4	Trottoir und Randsteine	8
5.5	Sperrvorrichtungen	8
<b>6</b>	<b>Bewegungs- und Stellflächen</b>	<b>9</b>
<b>7</b>	<b>Zugangswege und Durchgänge für die Einsatzkräfte</b>	<b>11</b>
<b>8</b>	<b>Flächen für Gebäude geringer Höhe: bis 11 m Gesamthöhe sowie für Nebenbauten und Gebäude geringer Abmessungen</b>	<b>12</b>
<b>9</b>	<b>Flächen für Gebäude mittlerer Höhe: bis 30 m Gesamthöhe</b>	<b>13</b>
<b>10</b>	<b>Flächen für Hochhäuser: mehr als 30 m Gesamthöhe</b>	<b>14</b>
<b>11</b>	<b>Kennzeichnung von Feuerwehzufahrten</b>	<b>15</b>

# 1 | Geltungsbereich

Art. 44 der Brandschutznorm Ausgabe 2015 der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) lautet:

«Bauten und Anlagen müssen für **den raschen und zweckmässigen Einsatz der Feuerwehr jederzeit zugänglich sein**».

Diese Richtlinie der Feuerwehr Koordination Schweiz FKS regelt im Sinne des Art. 44 der Brandschutznorm der VKF die konkreten, im Standardkonzept geltenden Anforderungen an die Zugänglichkeit von Gebäuden und Anlagen für die Feuerwehr.

Weichen die baulichen Gegebenheiten im begründeten Einzelfall so vom Standardkonzept ab, dass die vorgeschriebenen Massnahmen als ungenügend oder

unverhältnismässig erscheinen, sind die zu treffenden Massnahmen angemessen zu erweitern oder zu reduzieren (z.B. Terrassensiedlungen, Gebäude in Hanglage mit bergseitiger FW-Zufahrt).

Zufahrten und Aufstellflächen für Feuerwehrfahrzeuge sind festzulegen, zu markieren und ständig freizuhalten. An-, Vor- und Verbindungsbauten dürfen den Feuerwehreinsatz nicht behindern.

Das gilt auch für private Strassen, Zufahrten, Bewegungs- und Stellflächen.

# 2 | Begriffe

- **Bewegungsflächen** sind direkt oder über Feuerwehruzufahrten erreichbare, befestigte Flächen, die dem Aufstellen von Löschfahrzeugen, der Bereitstellung von Gerätschaften sowie dem Rettungs- und Löscheinsatz dienen und jederzeit zugänglich sind.
- **Feuerwehraufzüge**  
(nach VKF-Brandschutzrichtlinie 10-15: Begriffe und Definitionen) Als Feuerwehraufzüge gelten Aufzugsanlagen für den normalen Gebrauch, die zusätzlich so konstruiert und abgesichert sind, dass sie im Brandfall von der Feuerwehr für die Intervention oder zur Evakuierung eingesetzt werden können.
- **Feuerwehruzufahrten** sind befestigte Flächen, die mit den öffentlichen Verkehrsflächen direkt in Verbindung stehen, dem Erreichen der Feuerwehrbewegungs- und Stellflächen dienen und für die Einsatzkräfte jederzeit befahrbar sind.
- **Fluchtweg**  
(nach VKF-Brandschutzrichtlinie 10-15: Begriffe und Definitionen) Als Fluchtweg gilt der kürzeste Weg, der Personen zur Verfügung steht, um von einer beliebigen Stelle in Bauten und Anlagen an einen sicheren Ort ins Freie oder an einen sicheren Ort im Gebäude zu gelangen.
- **Gebäudegeometrie**  
(nach VKF-Brandschutzrichtlinie 10-15: Begriffe und Definitionen)
  - a Gebäude geringer Höhe: bis 11 m Gesamthöhe;
  - b Gebäude mittlerer Höhe: bis 30 m Gesamthöhe;
  - c Hochhäuser: mehr als 30 m Gesamthöhe;
  - d Gebäude mit geringer Abmessung: Gebäude geringer Höhe, max. 2 Geschosse über Terrain, max. 1 Geschoss unter Terrain, Summe aller Geschossflächen max. 600 m<sup>2</sup>, keine Nutzung für schlafende Personen mit Ausnahme einer Wohnung, keine Nutzung als Kinderkrippe, Räume mit grosser Personenbelegung nur im Erdgeschoss.
- e Nebenbauten: eingeschossige Bauten, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt sind, keine offenen Feuerstellen aufweisen und keine gefährlichen Stoffe in massgebender Menge gelagert werden (z. B. Fahrzeugunterstände, Garagen, Gartenhäuser, Kleintierställe, Kleinlager) wenn ihre Grundfläche 150 m<sup>2</sup> nicht übersteigt.
- **Gesamthöhe**  
(nach VKF-Brandschutzrichtlinie 10-15: Begriffe und Definitionen) Die Gesamthöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion und den lotrecht darunter liegenden Punkten auf dem massgebenden Terrain. Bei den höchsten Punkten der Dachkonstruktion handelt es sich bei Giebeldächern um die Firsthöhe, bei Flachdächern um die Dachfläche beziehungsweise um den Dachflächenbereich über dem tiefstgelegenen Teil des massgeblichen Terrains. Technisch bedingte Dachaufbauten wie Lift- und Treppenaufbauten, Lüftungsanlagen, Abgasanlagen und Solaranlagen usw. können den höchsten Punkt der Dachkonstruktion überragen. Dabei gelten die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB).
- **Löschleitungen**  
(nach VKF-Brandschutzrichtlinie 10-15: Begriffe und Definitionen) Als Löschleitungen gelten nasse oder trockene Steigleitungen mit Innenhydranten (Anschlussleitungen mindestens DN 80), welche der Feuerwehr im Innern von Bauten und Anlagen zur Verfügung stehen.
- **Massgebendes Terrain**  
(nach VKF-Brandschutzrichtlinie 10-15: Begriffe und Definitionen) Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf. Kann dieser infolge früherer Abgrabungen und Aufschüttungen nicht mehr festgestellt werden, ist vom natürlichen

Geländeverlauf der Umgebung auszugehen. Aus planerischen und erschliessungstechnischen Gründen kann das massgebende Terrain in einem Planungs- oder Baubewilligungsverfahren abweichend festgelegt werden.

- **Rettungsweg**  
(nach VKF-Brandschutzrichtlinie 10-15: Begriffe und Definitionen) Als Rettungsweg gilt der kürzeste Weg, der der Feuerwehr und den Rettungskräften als Einsatzweg zu einer beliebigen Stelle in Bauten und Anlagen dient. Fluchtwege können als Rettungswege dienen.
- **Sicherheitstreppehaus**  
(nach VKF-Brandschutzrichtlinie 10-15: Begriffe und Definitionen) Treppenhaus, das gegen das Eindringen von Rauch und Feuer besonders geschützt, auf jedem Geschoss nur durch Schleusen oder über ständig ins Freie offene Gänge und Vorplätze zugänglich ist.
- **Schleusen bei Sicherheitstreppehäusern**  
(nach VKF-Brandschutzrichtlinie 10-15: Begriffe und Definitionen) Schleusen vor Sicherheitstreppehäusern sind durch Brandmeldeanlagen (Teilüberwachung) zu überwachen und durch Überströmen von

Luft aus den dazu gehörenden und mit einer RDA unter Überdruck gesetzten Bereichen (Treppenraum, Aufzugsschacht usw.) vollständig durchgespült (Querlüftung).

- **Stellflächen** sind nicht überbaute befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsflächen direkt oder über Zufahrten in Verbindung stehen und dem Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen dienen. Stellflächen müssen so befestigt werden, dass sie von Hubrettungsfahrzeugen befahren werden und die maximalen wirkenden Stützlasten aufnehmen können. Sowohl im Bereich der Stellfläche als auch zwischen Stellfläche und Gebäude dürfen sich keine den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerende Hindernisse wie bauliche Anlagen oder Bäume befinden. Die Stellflächen müssen so instandgehalten sein, dass sie jederzeit von der Feuerwehr benutzbar sind und eine Rutschgefahr ausgeschlossen ist. Die Anforderungen an Stellflächen werden im Einzelfall durch die zuständige Brandschutzbehörde in Abstimmung mit der zuständigen Feuerwehr festgelegt.

## 3 | Allgemeine Anforderungen

Für die Zufahrten der Feuerwehren gelten die unten aufgeführten Grundanforderungen.

Die Brandschutzvorschriften lassen den Planern und der zuständigen Brandschutzbehörde/Feuerwehr einen gewissen Spielraum in der Gestaltung des Feuerwehrezugangs.

- Die Zufahrten sind so nahe an die zu erschliessenden Bauten und Anlagen heranzuführen, dass ein wirklicher Einsatz der Feuerwehr möglich ist.
- Für Bauten und Anlagen mit grossem Verkehrsaufkommen, wie grossflächige Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, Hochhäuser, Industrie- und Parkanlagen, werden die Anforderungen an die Zugänglichkeit im Einzelfall durch die zuständige Brandschutzbehörde in Abstimmung mit der zuständigen Feuerwehr festgelegt.
- Fahrzeug-Parkflächen zählen nicht als Feuerwehzufahrten oder als Bewegungs- und Stellflächen. Es ist sicherzustellen, dass ordnungsgemäss parkierte Fahrzeuge die Zufahrt, das Bewegen und das Stellen der Feuerwehrfahrzeuge nicht behindern können.

- Besondere Aufmerksamkeit erfordern Fahrleitungen von Strassenbahn, Trolleybussen sowie Abspannungen von Beleuchtungen, damit ein Anleiten wenn immer möglich ist.
- Feuerwehzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen sowie Tragfähigkeitsbeschränkungen sind gemäss Signalisationsverordnung zu kennzeichnen.
- Zu- und Durchgänge sind ständig freizuhalten und dürfen nicht durch Einbauten und Bepflanzungen eingengt sein. Dabei ist auf das Lichtraumprofil der Einsatzfahrzeuge zu achten. Dies gilt auch für private Strassen, Zufahrten, Bewegungs- und Stellflächen.
- Abweichungen von dieser Richtlinie sind in den Baugesuchsunterlagen zu begründen und die Gleichwertigkeit entsprechender Ersatzmassnahmen für einen effizienten Feuerwehreinsatz nachzuweisen. Diese sind durch die zuständige Brandschutzbehörde in Abstimmung mit der zuständigen Feuerwehr zu bewilligen.

Die vorliegende Richtlinie basiert auf Löschfahrzeugen sowie Hubrettungsfahrzeugen (Leiterlänge = 30 m, z. B. DLA (K) 23/12) kleiner/gleich 18t.

## 4 | Inkrafttreten

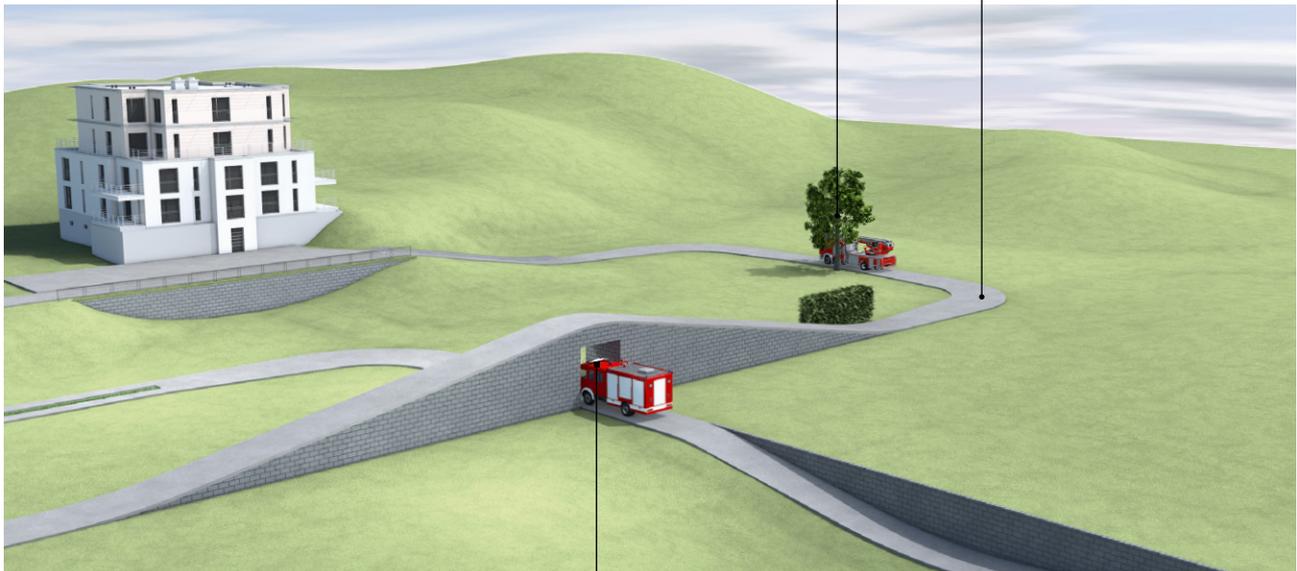
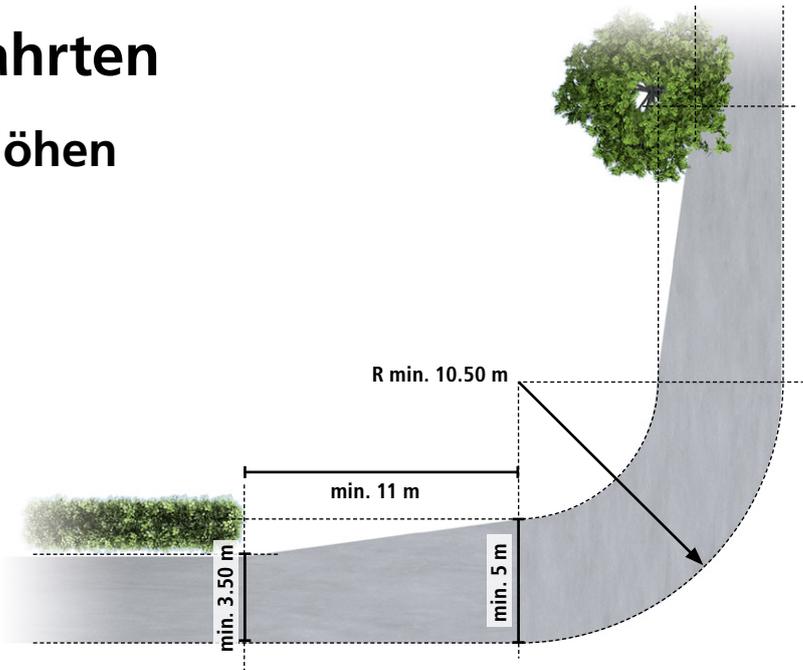
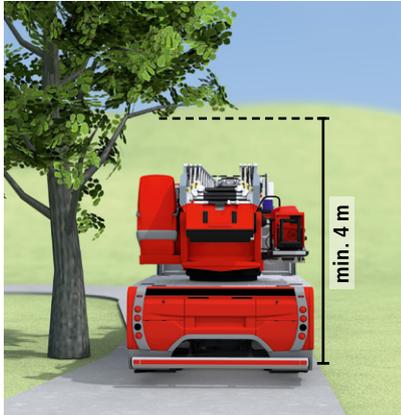
Diese Richtlinie wurde von der Schweizerischen Feuerwehrinspektorenkonferenz (SFIK), dem operativen Steuerungsorgan der Feuerwehr Koordination Schweiz FKS, am 13.11.2024 verabschiedet.

Die Technische Kommission Brandschutz der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (TKB-VKF) hat das vorliegende Dokument in Bezug auf die Überein-

stimmung mit den Mindestanforderungen der Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015 (BSV 2015) Stand am 01.01.2017 geprüft und am 16.06.2017 als «Stand der Technik Papier (STP)» anerkannt. Von der TKB-VKF überprüfte STP können Anforderungen enthalten, die über die Mindestanforderungen der BSV 2015 hinausgehen.

# 5 | Feuerwehrzufahrten

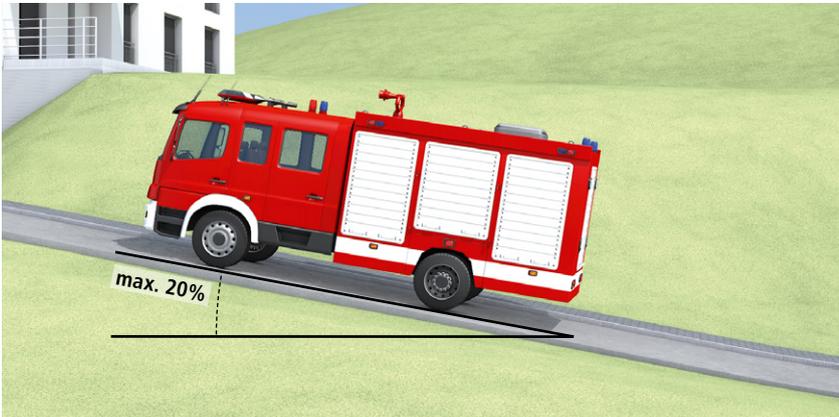
## 5.1 | Breiten, Kurven, Höhen



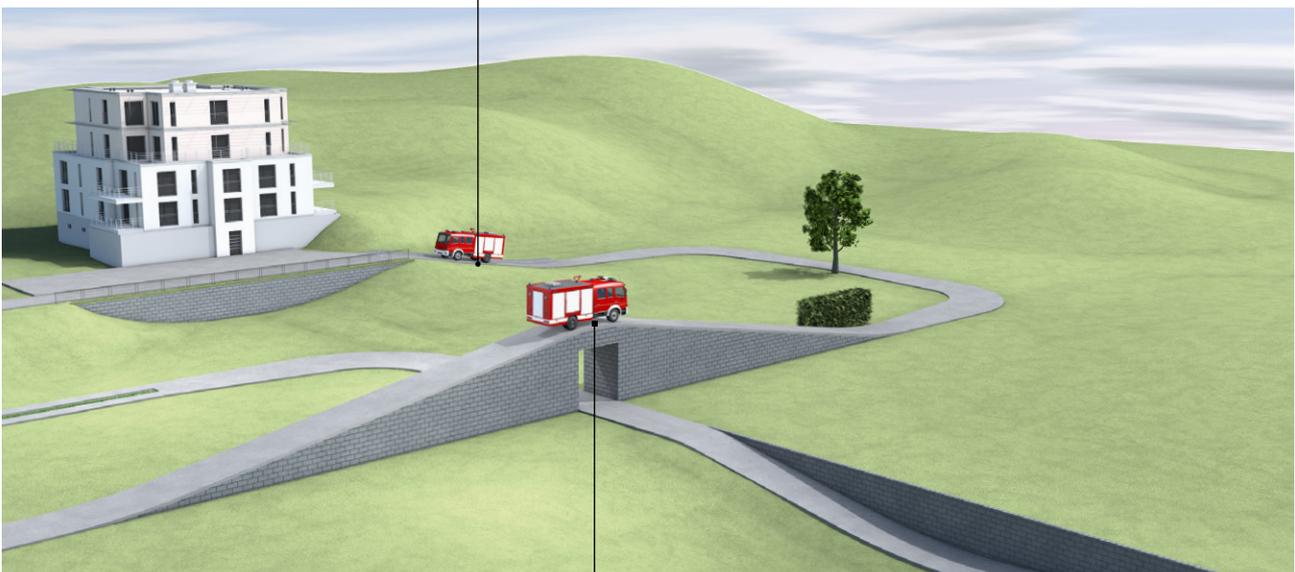
■ keine Neigungswechsel im Durchfahrtsbereich sowie 8 m vor und nach der Durchfahrt

■ senkrecht zur Fahrbahn min. 4 m

## 5.2 | Steigung, Steigungsänderung und Gefälle



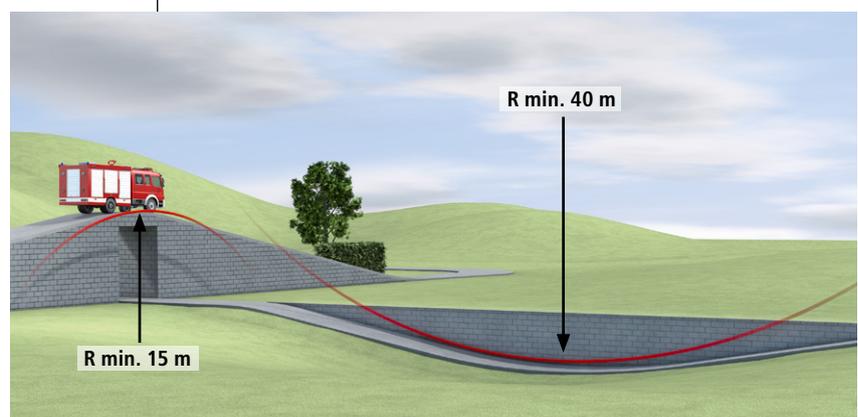
■ Steigung und Gefälle der Zufahrten max. 20%

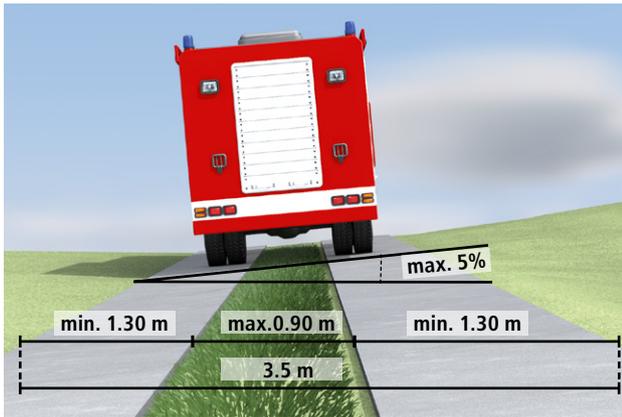


### ■ Steigungsänderungen

Vertikalradius konvex min. 15 m  
 Vertikalradius konkav min. 40 m

Diese Werte beziehen sich auf ebenes Gelände; bei Steigung und Gefälle erhöhen sich diese Werte. Im übrigen wird auf die Normen des Verbandes Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) verwiesen.

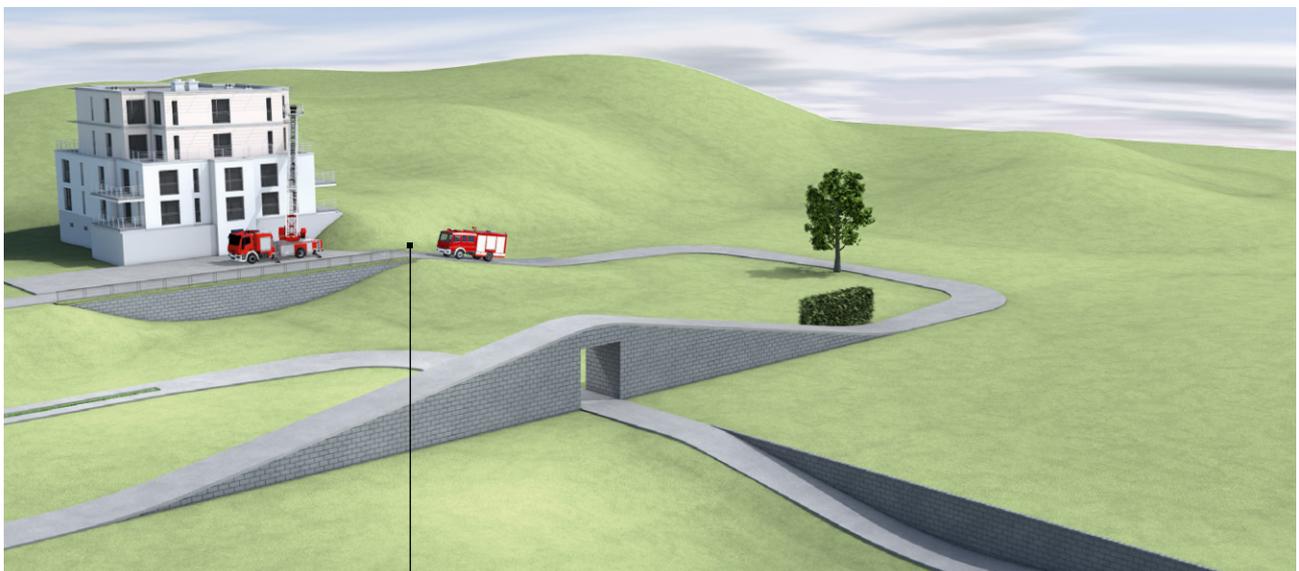




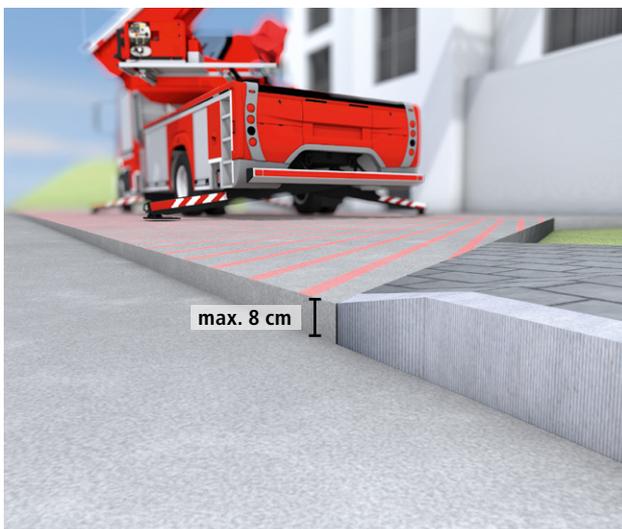
### 5.3 | Fahrspuren

Aussenbreite	3.5 m
Breite je Spur	min. 1.30 m
Innenstreifen begrünt	max. 0.90 m
Quergefälle	max. 5%

Die Anforderungen an die Radien und Durchfahrtshöhen gelten gleichermassen wie bei den befestigten Feuerwehzufahrten, wobei mit Fahrspuren keine Kurven ausgeführt werden dürfen.



### 5.4 | Trottoir und Randsteine



### 5.5 | Sperrvorrichtungen



Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten, Poller, usw.) sind in Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie von der Feuerwehr jederzeit geöffnet werden können.

## 6 | Bewegungs- und Stellflächen

### Geometrie

Bewegungs- und Stellflächen müssen für jedes Fahrzeug mindestens 6 m Breite und 11 m Länge betragen. Die Anzahl der geforderten Bewegungs- und Stellflächen ergibt sich aus den gebäudespezifischen Vorgaben der Brandschutzbehörde in Abstimmung mit der zuständigen Feuerwehr.

### Bewegungs- und Stellflächen

- min. 6 m × 11 m

### Übergangsbereiche

- Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Feuerwehzufahrten min. 4 m

### Stellflächen für Hubrettungsfahrzeug

- Möglichst horizontal
- Neigung in keiner Richtung mehr als 6 %

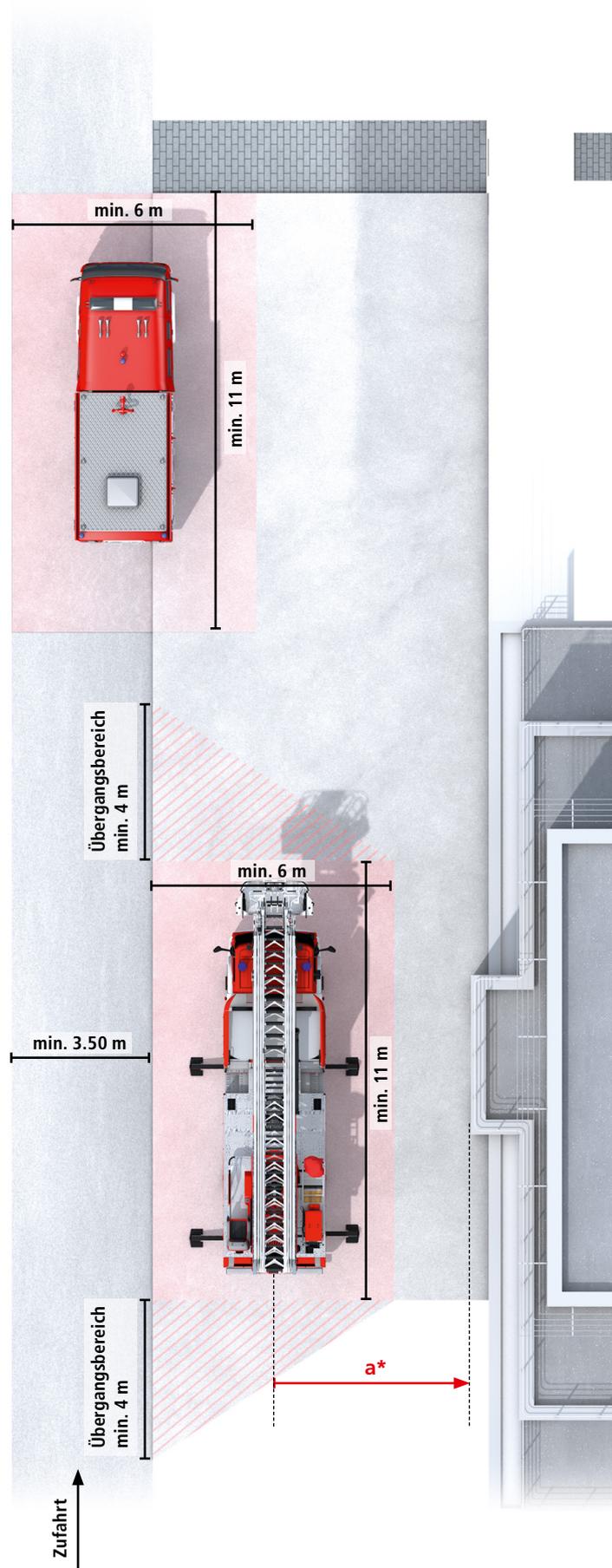


Stellflächen müssen so befestigt werden, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 18 t und Achslast von maximal 10 t befahren werden können.

Stellflächen auf befahrbaren Decken müssen nach SIA-Normen für ein Einzelfahrzeug von 18 t Gesamtmasse in ungünstigster Stellung bemessen sein. Auf den umliegenden Flächen ist gleichzeitig 5 kN/m<sup>2</sup> als Verkehrslast anzusetzen. Diese Verkehrslast darf als vorwiegend ruhend eingestuft werden. Die Aufstellfläche muss so befestigt werden, dass sie einer Flächenpressung (Bodenpressung) von mindestens 80 N/cm<sup>2</sup> standhält.

Für Stellflächen auf bestehenden, befahrbaren Decken ist gegebenenfalls eine statische Überprüfung der Decke für eine Einzellast von 140 kN erforderlich.

Beim Betrieb von Hubrettungsfahrzeugen sind die Achslasten nicht mehr relevant, da die Hubrettungsfahrzeuge im Normalfall stabilisiert und/oder hochgezogen sind, so dass die Achslasten eine minimale Bodenbeeinflussung ausüben.



\* siehe Tabelle Seite 10

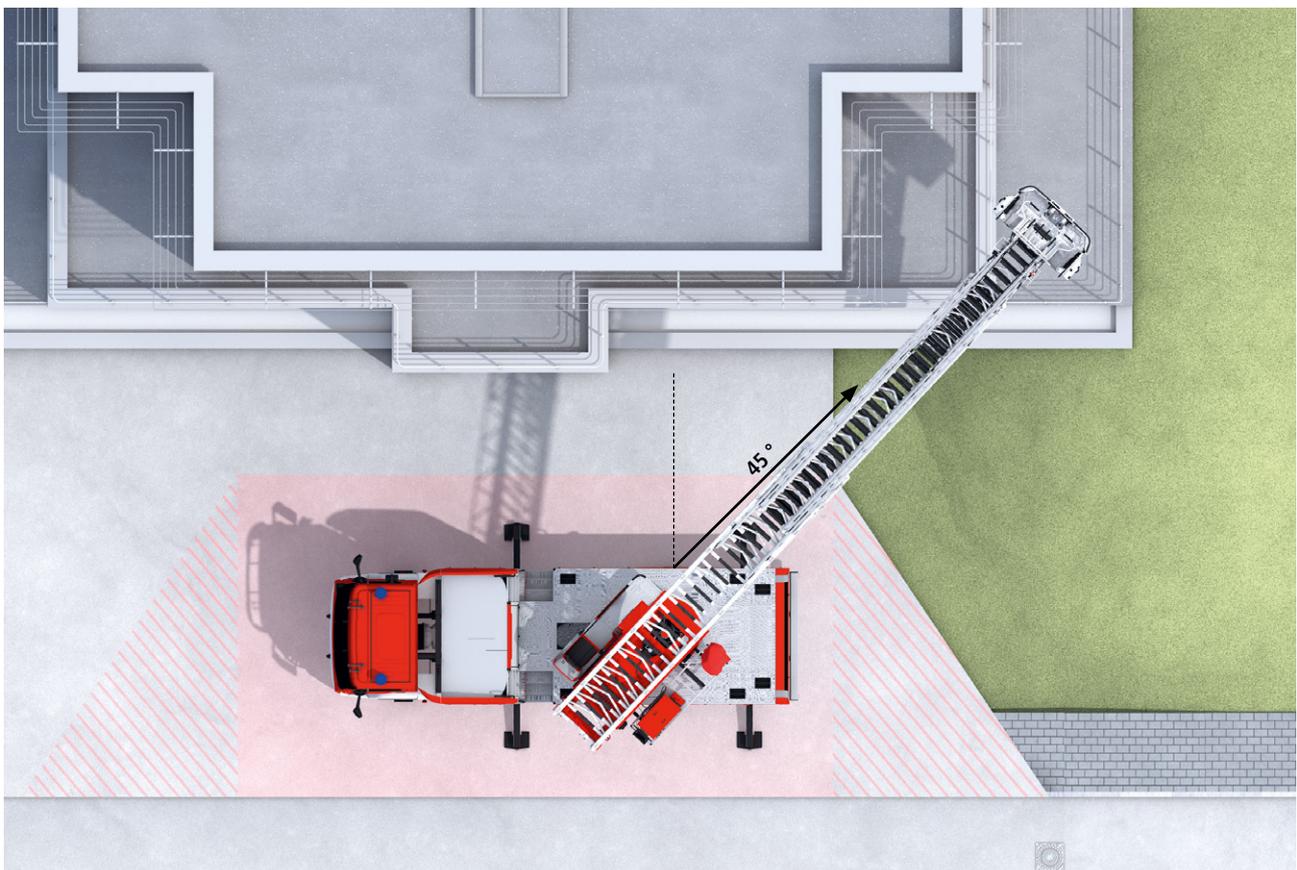
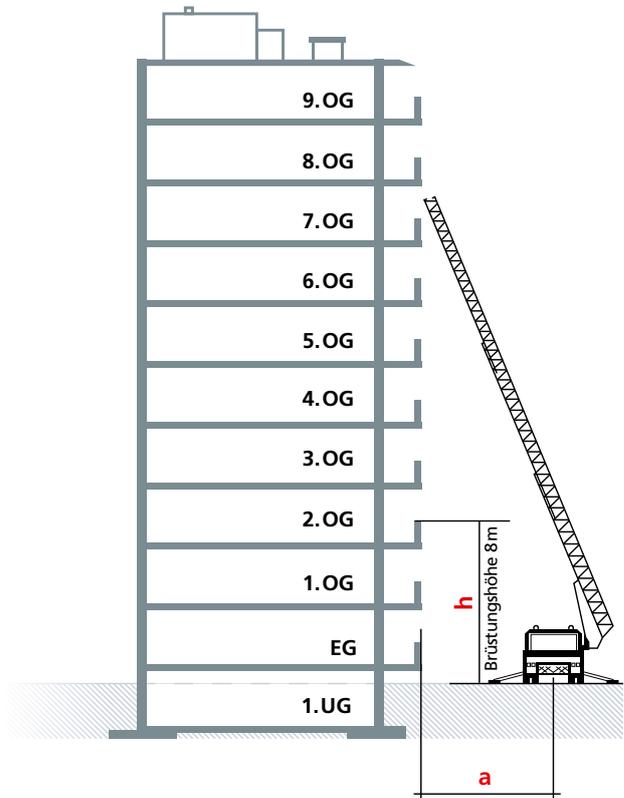
Bei der Definition der Bodenbelastung durch Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehren muss vom schlechtesten Fall ausgegangen werden. Deshalb kann nicht von vier gleichzeitig wirkenden Stützenlasten ausgegangen werden. Auch gibt es unterschiedliche Hubrettungsfahrzeuge, weshalb ein Abstand der von den Stützen einwirkenden Kräfte nicht allgemein angegeben werden kann.

Stellflächen müssen sicher begeh- und befahrbar hergestellt und so instandgehalten werden, dass sie jederzeit von der Feuerwehr benutzbar sind und eine Rutschgefahr (z.B. durch Humus, Schnee, Eis) ausgeschlossen ist.

Stellflächen müssen so angeordnet sein, dass alle zum Anleitern bestimmten Stellen mit Brüstungshöhen von mehr als 8 m von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können. Brüstungshöhen bis 8 m können auch mit Schiebeleitern erreicht werden.

Brüstungshöhe $h$	Abstand $a$	
$8\text{ m} < h \leq 15\text{ m}$	min 5 m	max 12 m
$15\text{ m} < h \leq 22\text{ m}$	min 5 m	max 10 m
$22\text{ m} < h$	min 5 m	max 7 m

Im ungünstigsten Fall wird das Hubrettungsfahrzeug in einem Winkel von 45° vom Fahrzeug aus nach hinten oder vorne ausgefahren.



## 7 | Zugangswege und Durchgänge für die Einsatzkräfte

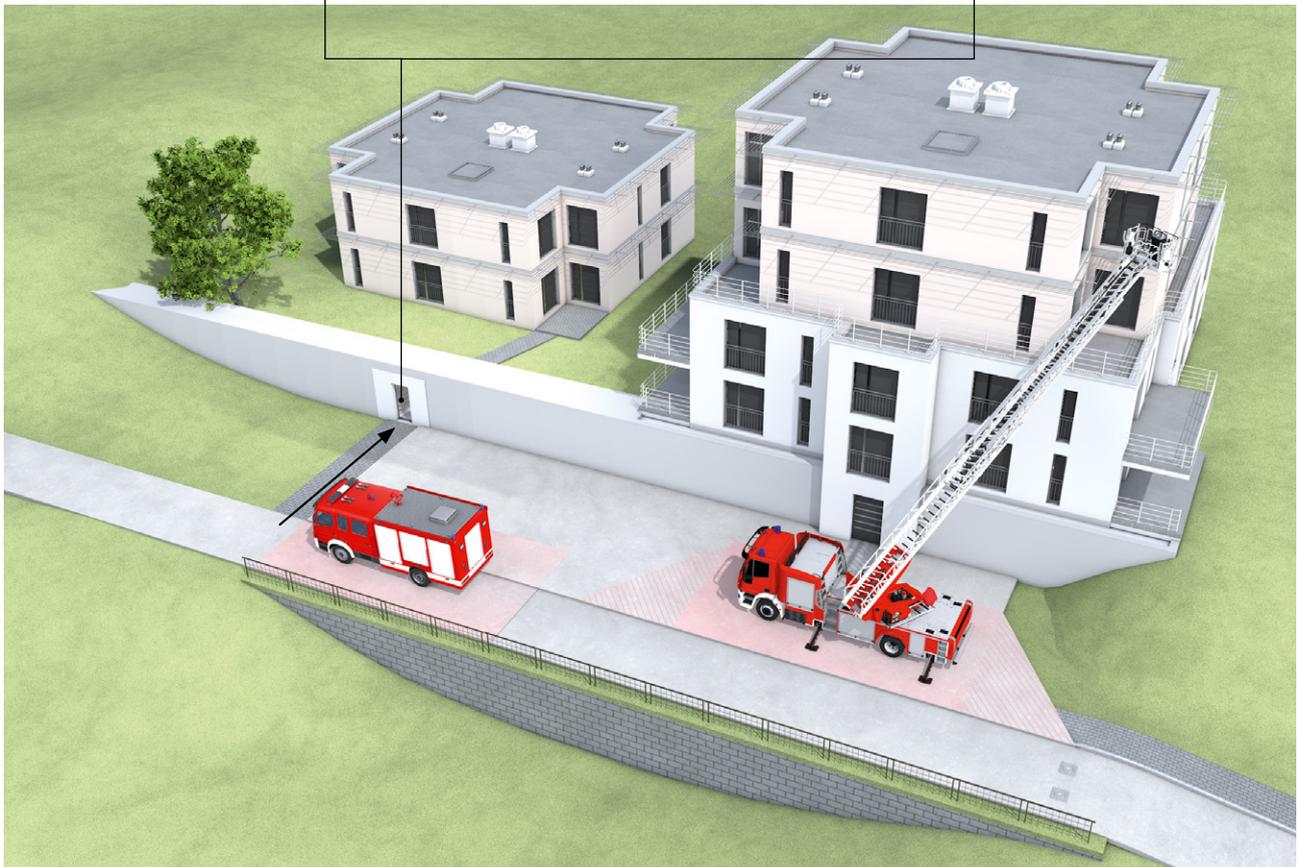
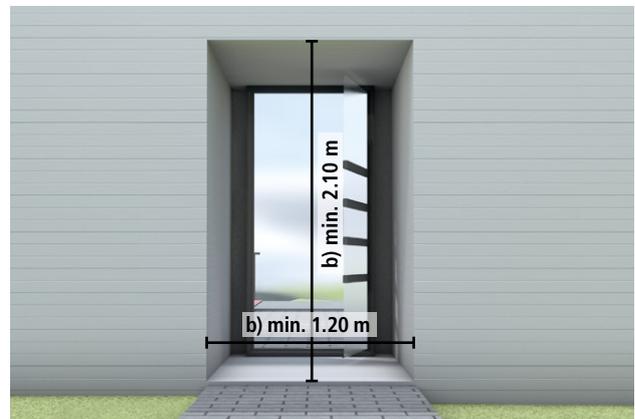
### Zugangswege und Durchgänge durch Gebäude oder Abschrankungen (Umzäunungen)

- a) Türen min. 0.90 m × 2 m
- b) Durchgänge lichte Breite min. 1.20 m /  
lichte Höhe min. 2.10 m

a) Türen



b) Durchgänge



## 8 | Flächen für Gebäude geringer Höhe: bis 11 m Gesamthöhe sowie für Nebenbauten und Gebäude geringer Abmessungen

### Notwendigkeit

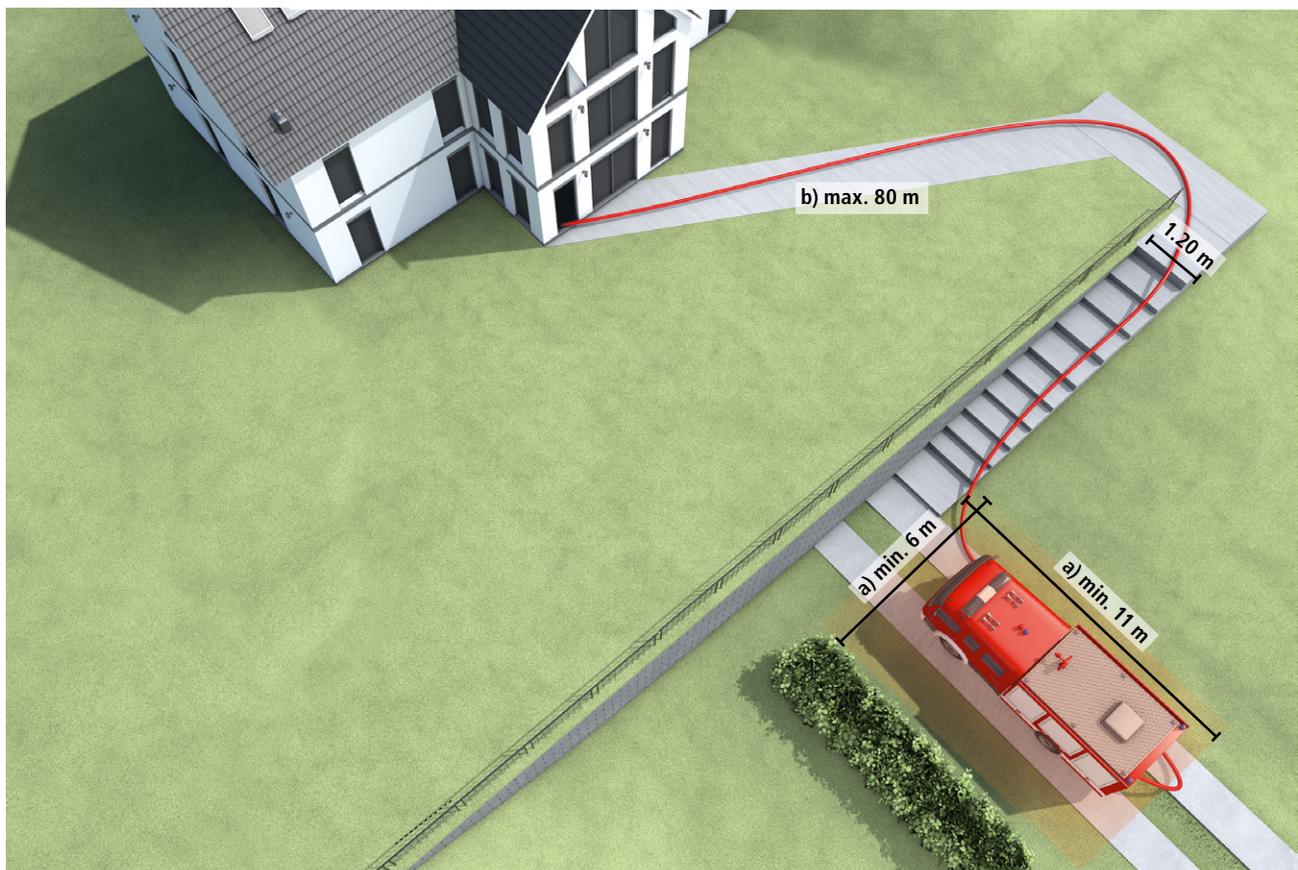
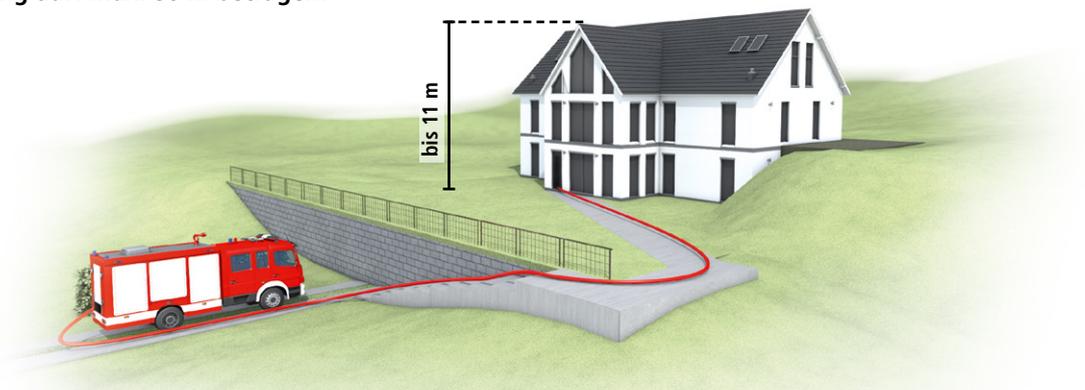
Bewegungsfläche für ein Löschfahrzeug

### Ausführung

Zufahrt (nach Ziffer 5) und Bewegungsfläche (nach Ziff. 6) für Löschfahrzeug

### Masse Bewegungsfläche/Standort Löschfahrzeug

- a) Breite min. 6 m / Länge min. 11 m
- b) Die abgewickelte Schlauchlänge vom Löschfahrzeug bis zum Gebäudeeingang darf max. 80 m betragen.



## 9 | Flächen für Gebäude mittlerer Höhe: bis 30 m Gesamthöhe

### Notwendigkeit

Bewegungsfläche für ein Löschfahrzeug und Stellflächen entlang einer Längsfassade zum Anleitern mit einem Hubrettungsfahrzeug für jeden vertikalen Fluchtweg an einem Fassadenabschnitt.

### Ausführung

Zufahrt (nach Ziff. 5) und Bewegungs- und Stellflächen (nach Ziff. 6) für Lösch- und Hubrettungsfahrzeuge

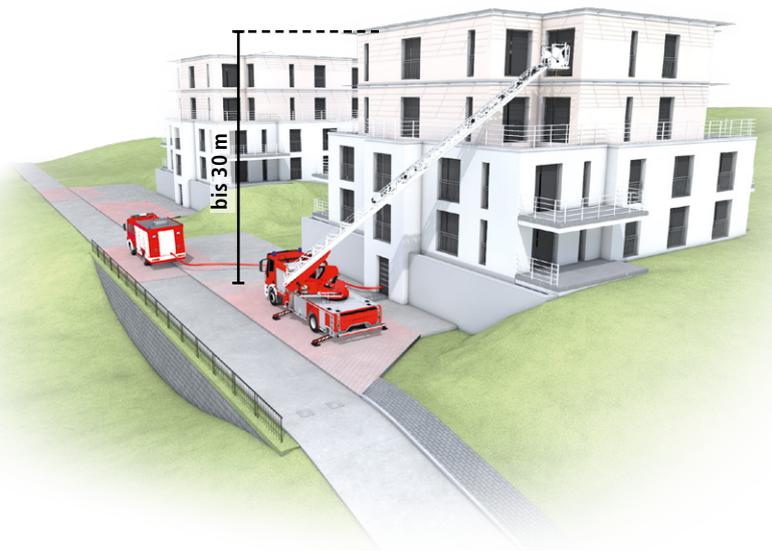
#### Masse Bewegungsfläche/Standort Löschfahrzeug

- a) Breite min. 6 m / Länge min. 11 m
- b) Die abgewickelte Schlauchlänge vom Löschfahrzeug bis zum Gebäudeeingang darf max. 60 m betragen

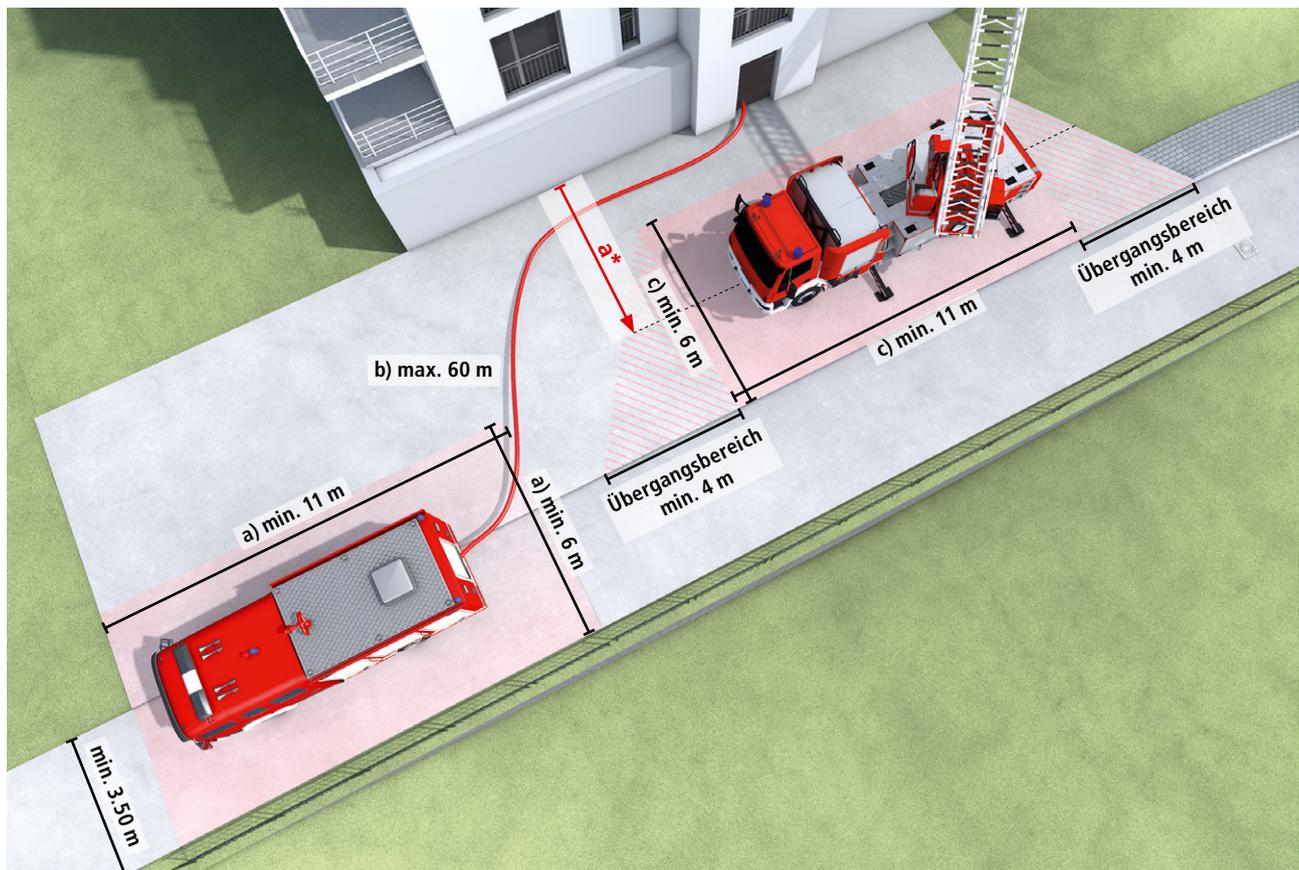
#### Masse Stellfläche/Standort Hubrettungsfahrzeug

- c) Breite min. 6 m / Länge min. 11 m

Stellflächen müssen so angeordnet sein, dass alle zum Anleitern bestimmten Stellen mit Brüstungshöhen von mehr als 8 m von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können.



\* siehe Tabelle Seite 10



# 10 | Flächen für Hochhäuser: mehr als 30 m Gesamthöhe

## Notwendigkeit

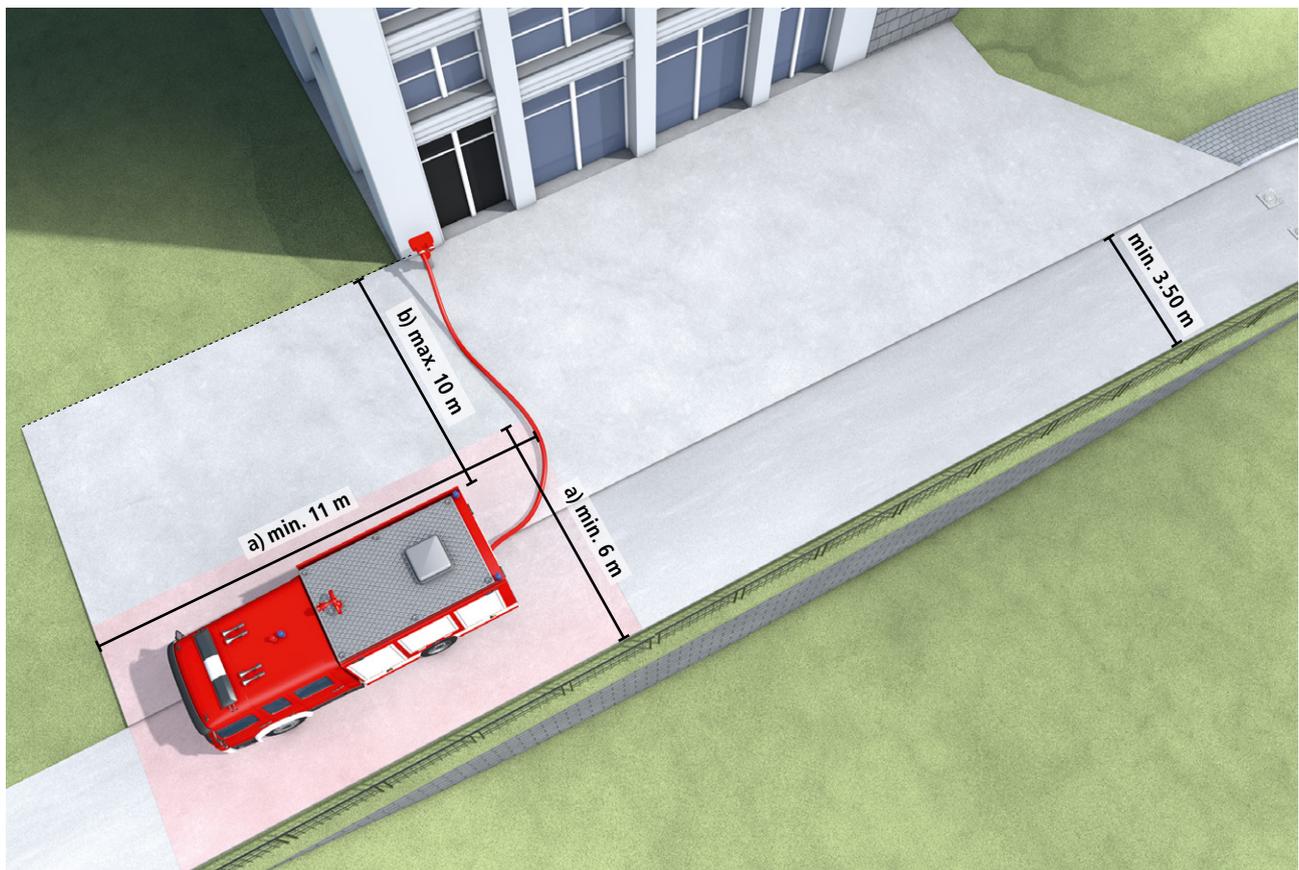
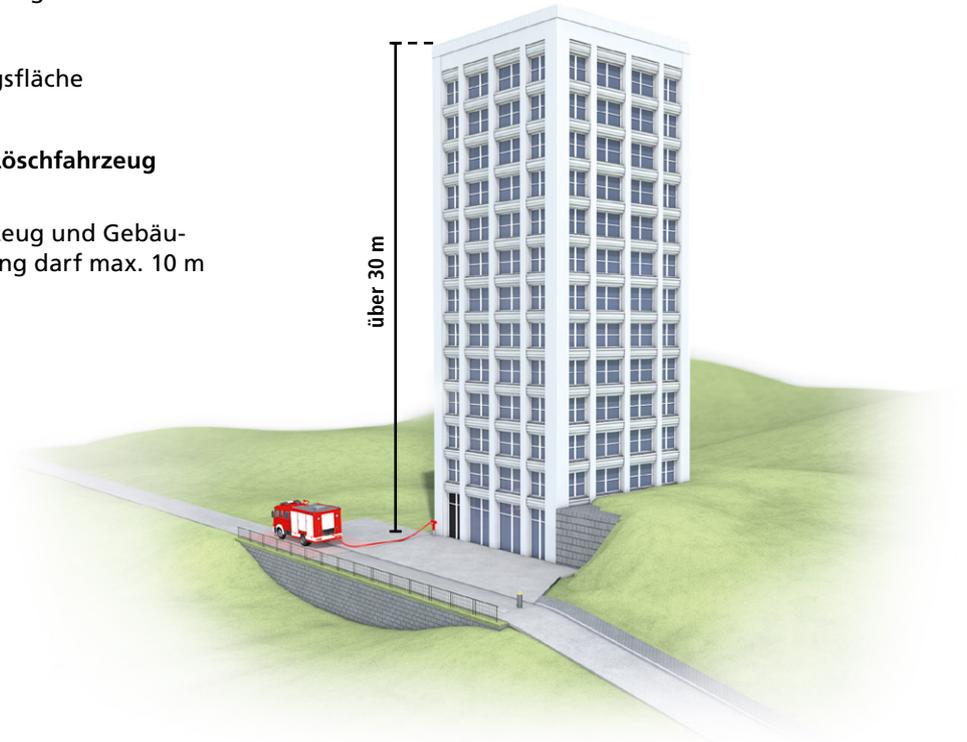
Bewegungsfläche für ein Löschfahrzeug

## Ausführung

Zufahrt (nach Ziff. 5) und Bewegungsfläche (nach Ziff. 6) für Löschfahrzeug

## Masse Bewegungsfläche/Standort Löschfahrzeug

- Breite min. 6 m / Länge min. 11 m
- Der Abstand zwischen Löschfahrzeug und Gebäudeeingang/Einspeisung Steigleitung darf max. 10 m betragen.



# 11 | Kennzeichnung von Feuerwehruzufahrten

## Vorgaben

Es bestehen keine expliziten rechtlichen Grundlagen für die Kennzeichnung von Feuerwehruzufahrten. Wo damit zu rechnen ist, dass diese nicht jederzeit freigehalten werden (z.B. Abstellen / Parkieren von Fahrzeugen), ist eine Kennzeichnung vorzusehen. In den folgenden Abbildungen sind einige Beispiele aufgeführt. Übergordnet gilt die Signalisationsverordnung des Bundes. Feuerwehruzufahrten und -stellflächen sowie Tragfähigkeitsbeschränkungen sind in Absprache mit der zuständigen Brandschutzbehörde mit Vorschriftssignalen sinngemäss wie «Halten verboten», Signal-Nr. 2.49 SSV, Zusatztafel mit ergänzende Angaben «Feuerwehr Zufahrt» Art. 63 SSV und «Höchstgewicht», Signal-Nr. 2.16 SSV) zu kennzeichnen.

Gewichtsbeschränkung muss bei Arealverkehrsflächen (unterkellert) angegeben werden (keine Stellflächen und dürfen somit nicht befahren werden). Beschilderung gemäss Signalisationsverordnung (SSV) Art. 20.

Feuerwehruzufahrten, Stell- und Bewegungsflächen, welche nicht leicht erkennbar sind (z.B. Rasengittersteine) sind optisch zu kennzeichnen und in ein Unterhaltskonzept zu integrieren.

